



SATZUNG

DOMBAUVEREIN HOHE DOMKIRCHE HILDESHEIM E. V.

PRÄAMBEL

Der Hildesheimer Mariendom ist mit seinen mittelalterlichen Kunstwerken und seinem Domschatz ein international herausragendes Kulturdenkmal und wurde deshalb von der UNESCO auf die Liste des Welterbes gesetzt. Für den „Dombaueverein Hohe Domkirche Hildesheim e. V.“ (im Folgenden: Dombaueverein) ist es daher Ehre und Verpflichtung, den baulichen Erhalt und die bestimmungsgemäße Nutzung des Mariendomes sowie das Dom-Museum und die Pflege der dem Dom zugehörigen Kunstwerke und Schätze sowie die Dommusik zu unterstützen.

Das bürgerschaftliche Engagement manifestiert sich im Dombaueverein, der ökumenisch ausgerichtet und politisch unabhängig ist. Er ist offen für eine Zusammenarbeit mit allen, die sich dem Hildesheimer Kulturerbe insgesamt verpflichtet fühlen.

§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Dombaueverein Hohe Domkirche Hildesheim e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister 200352 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

Der Zweck des Dombauevereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Domkapitel zum Erhalt des Mariendomes, des Dommuseums Hildesheim und der Unterstützung der Dommusik.

Der Satzungszweck wird auch durch Beteiligung und Engagement sowie die Gabe von Mitteln für andere Maßnahmen der Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege außerhalb des Mariendomes und seiner Einrichtungen gewährleistet. Beispielhaft ist die Zusammenarbeit mit Akteuren des vielfältigen religiösen und kulturellen Lebens in der Stadt und der Region Hildesheim.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch

- a. die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
- b. durch zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit,
- c. durch die Initiierung von Kooperationen und Partnerschaften.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 8 Abs. 4.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung,
 - b. durch Austrittserklärung,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand und wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
4. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins gefährdet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein bekanntzumachen. Über den Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht ein Mitglied von dem Recht des Widerspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Wahl des Vorstandes gemäß § 8, Abs. 1 und 2,
 - b. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5,
 - c. die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen gemäß § 9, Abs. 1,
 - d. die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 9, Abs. 2,
 - e. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes gemäß § 4, Abs. 4,
 - g. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins gemäß § 10, Abs. 1 und 2.
 - h. die Beschlussfassung über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenvorsitzende/r“.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch in Textform erfolgen (z.B. E-Mail oder Fax).



3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollführer / die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift von dem Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6. Neben der Möglichkeit, die Mitgliederversammlung herkömmlich, also in einer Präsenzversammlung abzuhalten, darf die Mitgliederversammlung auch im virtuellen Verfahren (Videokonferenz) oder durch eine Hybridveranstaltung (Präsenzveranstaltung und zusätzliche Teilnahme einzelner Mitglieder in Videokonferenz) durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt unter zusätzlicher Angabe der dafür erforderlichen technischen Gegebenheiten (z.B. Angabe eines Links und Mitteilung eines Passwortes). Die Einberufung zur virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt im Übrigen gem. Abs. 2.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. gewählten Mitgliedern: Der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter und bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
 - b. Mitgliedern kraft Amtes: Dem jeweils amtierenden Domdechanten und dem jeweils amtierenden Bischöflichen Generalvikar und der jeweils amtierenden Direktorin/Direktors des Dommuseums und der jeweils amtierenden Direktorin/Direktors der Dommusik.
2. Die Mitglieder des Vorstands nach § 8, 1a werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden vertreten darf.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:
 - a. die Durchführung des Vereinszweckes,
 - b. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
 - d. die Aufstellung eines Haushaltsplanes,
 - e. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung gemäß § 7, Abs. 2.,
 - g. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Zur Förderung der Vorstandsarbeit wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet, der aus der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem in finanz-/wirtschaftlichen Fragen erfahrenem Vorstandsmitglied sowie einem Vorstandsmitglied gem. § 8 Ziff. 1 b der Satzung besteht.

Die Bildung weiterer Ausschüsse zur Förderung der Vorstandsarbeit ist zulässig.
5. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.

6. Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden/von dem Vorsitzenden mit angemessener Frist einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 9 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüfer/innen aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.
2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüftätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an das Hildesheimer Domkapitel. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Vereinszweckes zum Erhalt des Welterbes Hildesheimer Mariendom zu verwenden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. April 2009 beschlossen.

Die vorliegende Fassung der Satzung berücksichtigt die in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2012 beschlossene Änderung des § 9.1, die in der Mitgliederversammlung vom 08.12.2014 beschlossene Änderung des § 8.1a., die in der Mitgliederversammlung vom 16.12.2015 beschlossene Änderung des § 8.1a und des § 8.1b, die in der Mitgliederversammlung vom 03.11.2016 beschlossene Änderung der Präambel, des § 2, des § 3.5, des § 7.1, des § 7.2 und des § 8.4 sowie die in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2022 beschlossene Änderung des § 2, § 7.6 und § 10.3.

**DOMBAUVEREIN
HOHE DOMKIRCHE HILDESHEIM E.V.**

Domhof 18-21
31134 Hildesheim

Tel 05121 307 216
Fax 05121 307 182

info@dombauverein-hildesheim.de
www.dombauverein-hildesheim.de